

Erklärung über beantragte/erhaltene BKR-Kleinbeihilfen

Die **BKR-Kleinbeihilfen** sind Beihilfen nach der „BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“, die auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (Abschnitte 1.4, 1.5. und 2.1 und 3 der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2022) 1890 final vom 23. März 2022, Änderungsmitteilung der Europäischen Kommission C(2022) 5342 final vom 20. Juli 2022 und zuletzt Änderungsmitteilung der Europäischen Kommission C (2022) 7945 final vom 28.10.2022) für Deutschland genehmigt wurde (zuletzt durch Entscheidung der Kommission SA.104756 (2022/N) vom 22.11.2022). Nach der „BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“ dürfen alle dem Unternehmen im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 2 Mio. € zu keiner Zeit übersteigen. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 300.000 €. Für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 250.000 €. Beihilfen, die auf der Grundlage der „BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“ gewährt und vor der Gewährung neuer BKR-Kleinbeihilfen zurückgezahlt werden, fließen in die Feststellung, ob die betreffende Obergrenze überschritten wird, nicht ein.

Die beihilfegebende Stelle ist verpflichtet, bei Beantragung einer BKR-Kleinbeihilfe vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht der beantragten und erhaltenen BKR-Kleinbeihilfen zu verlangen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an BKR-Kleinbeihilfen zu gewährleisten.

Antragsteller:

- Unternehmenstätigkeit im Fischerei- und Aquakultursektor (Höchstbetrag 300.000 €).
- Unternehmenstätigkeit in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Höchstbetrag 250.000 €).
- Andere Unternehmenstätigkeit (Höchstbetrag 2 Mio. €).

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass ich/wir über die hier beantragte BKR-Kleinbeihilfe hinaus

- keine weiteren BKR-Kleinbeihilfen
- die nachstehen aufgeführten BKR-Kleinbeihilfen

Erhalten bzw. beantragt habe(n):

Datum des Bewilligungs-Bescheids/ Vertrags	Beihilfegeber	Antragsnummer/ Aktenzeichen/ Projekt-Nr.	Art der BKR-Kleinbeihilfe*			Beihilfenswert in Euro
			Allgemeine	Agrar	Fisch	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Summe						

*Bitte kreuzen Sie an, um welche BKR-Kleinbeihilfe es sich handelt.

Ich/Wir verpflichten uns, sofern mein/unser Unternehmen in mehreren Sektoren tätig ist, für die unterschiedliche Höchstbeträge gelten, durch geeignete Mittel wie getrennte Buchführung sicherzustellen, dass der einschlägige Höchstbetrag für jede dieser Tätigkeiten eingehalten und der maximale Gesamtbetrag je Unternehmen nicht überschritten wird.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in dieser Erklärung enthaltenen Angaben der beihilfegebenden Stelle mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage der hier beantragten BKR-Kleinbeihilfe bekannt werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die in dieser Erklärung anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz sind und unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, als Subventionsbetrug strafbar sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass die gemäß der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 und Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1388/2014 vom 16. Dezember 2014, in den jeweils gültigen Fassungen, erforderlichen Informationen zu jeder auf der Grundlage dieser Regelung gewährten Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 Euro bzw. von mehr als 10.000 Euro in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Fischereisektor innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung der Beihilfe entsprechend den Vorgaben der vorgenannten Regelungen veröffentlicht werden.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Unternehmens

